

# Ärztliches Zeugnis für das Bodensee-Schifferpatent

Herr /Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wurde heute auf die körperliche Eignung zur Führung eines Sportbootes mit folgendem Ergebnis untersucht :

1. Sehschärfe geprüft nach DIN 58220 (vgl. Nr. 5.1.1) Sehhilfe erforderlich

1.1 Sehschärfe ohne Sehhilfe (Angaben in Dezimalstellen) rechts \_\_\_\_\_ links \_\_\_\_\_

1.2 Sehschärfe mit Sehhilfe (Angaben in Dezimalstellen) rechts \_\_\_\_\_ links \_\_\_\_\_

(Angaben in Dezimalstellen) beidäugig \_\_\_\_\_

1.3 Ausreichendes Orientierungsvermögen des Auges mit der geringeren Sehschärfe ? ja  nein

Nur für Bewerber mit beschränkter Sehschärfe (vgl. Nr. 5.1.3) Nur gültig, wenn von einem Augenarzt bescheinigt

1.4 Hat das Auge mir der besseren Sehschärfe eine fortschreitende Augenerkrankung ? ja  nein

1.5 Ergibt die Gesichtsfeld-Untersuchung freie Außengrenzen ? ja  nein

1.6 Ergibt die Gesichtsfeld-Untersuchung Skotome ? ja  nein

2. Farbunterscheidungsvermögen (vgl. 5.1.2)

2.1 nach Velhagen Aufl. und \_\_\_\_\_ Aufl.  
(Ishihara oder Bostroem) benutzte Farbtafel eintragen !  
oder nach der Farbentestscheibe Nr.173

Befund: \_\_\_\_\_

Urteil : ausreichend  nicht ausreichend

2.2 ggf. Ergebnis der Untersuchung mit dem Anomaloskop  
(nur gültig, wenn von einem Augenarzt bescheinigt)

2.2.1 Farbtüchtigkeit: Anomalquotient \_\_\_\_\_

2.2.2 Grünschwäche: Anomalquotient \_\_\_\_\_

3. Hörvermögen (vgl. Nr. 5.2)

3.1 Hörvermögen für Sprache mit gewöhnlicher Lautstärke rechts \_\_\_\_\_ m links \_\_\_\_\_ m

mit beiden Ohren zugleich \_\_\_\_\_ m

3.2 Bei Bewerbern mit beschränktem Hörvermögen ist das ausreichende Hörvermögen von einem Arzt für Hals -Nasen-Ohren-Heilkunde zu bescheinigen. (vgl. Nr. 5.2.2)

4. Sonstige die Eignung beeinträchtigende Befunde

Liegen bei dem/der Untersuchten Anzeichen für das Vorhandensein sonstiger Krankheiten oder Mängel vor, die die Eignung zum Führen eines Sportbootes einschränken oder ausschließen ?  
(vgl. Nr.5.3)

nein  ja, nämlich \_\_\_\_\_

4.2 Der/Die Untersuchte ist zum Führen eines Sportbootes geeignet. Ja  eingeschränkt  nein

4.3 Bei eingeschränkter Eignung kommt/en folgende Auflagen in Betracht: \_\_\_\_\_

Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung siehe Rückseite

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Stempel mit Anschrift und Unterschrift des Arztes

# ANFORDERUNGEN AN DIE KÖRPERLICHE UND GEISTIGE EIGNUNG / TAUGLICHKEIT

## 5.1 SEHVERMÖGEN

### 5.1.1 **Sehschärfe**

Die Sehschärfe muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens noch 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen. Dabei muss auch das Auge mit der geringeren Sehschärfe ohne Korrektur noch ein ausreichendes Orientierungsvermögen besitzen. Als Sehhilfe sind auch Kontaktlinsen oder Haftsclalen zugelassen. Die ärztliche bzw. augenärztliche Untersuchung der Sehschärfe soll nach DIN 58220 und ein- und beidäugig erfolgen. Ist die beidäugige Sehschärfe besser als die jedes Einzelauges, kann die beidäugige Sehschärfe als die des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

### 5.1.2 Farbumterscheidungsvermögen

Das Farbumterscheidungsvermögen ist ausreichend, wenn die Farbtafeln zweier anerkannter Systeme ( Farbtafeln nach Velhagen , Ishihara oder Bostroem ) oder die Farbentestscheibe Nr. 173 richtig und schnell erkannt werden. In Zweifelsfällen muß eine augenärztliche Untersuchung mit dem Anomaloskop durchgeführt werden. Ergibt diese Untersuchung keine Farbentüchtigkeit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4 ) , ist nur eine Grünschwäche (Deuteranomalie mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0) zulässig.

### 5.1.3 **Ausnahmen**

Erreicht die Sehschärfe die Werte nach Nr. 5.1.1 nicht, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

5.1.3.1 Die Sehschärfe auf einem Auge muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens 1,0 betragen.

5.1.3.2 Das Auge mit der besseren Sehschärfe darf keine fortschreitende Augenerkrankung haben.

5.1.3.3 Die campimetrische Untersuchung muss beiderseits freie Gesichtsfeldaußengrenzen und darf keine pathologischen Skotome ergeben.

## 5.2 HÖRVERMÖGEN

5.2.1 Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache in gewöhnlicher Lautstärke in 3 m Entfernung mit dem jeweils dem Untersucher zugewandten Ohr und in 5 m Entfernung mit beiden Ohren zugleich ohne Hörhilfe verstanden wird.

### 5.2.2 **Ausnahmen**

Werden die Mindestanforderungen für das Hörvermögen nach Nr. 5.2.1 nicht erreicht, muss auf dem besseren Ohr mindestens Umgangssprache aus 5 m Entfernung verstanden werden.

5.2.3 Untersuchungen, die vergleichbare Werte mittels eines audiometrischen Verfahrens bestätigen, sind zulässig.

## 5.3

### **KÖRPERLICHE UND GEISTIGE MÄNGEL**

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die den Bewerber als Schiffsführer untauglich erscheinen lassen, können sein :

-Anfallsleiden jeglicher Ursache

-Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewußtseins- und / oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen.

-Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen.

-Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und / oder der Vigilanz.

-Gemüts- und / oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes.

-Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte.

-erhebliche Störungen der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren.

-schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme.

-Bronchialasthma mit Anfällen.

-Erkrankungen und / oder Veränderungen des Herzens und / oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Reinfarktgefährdung.

-Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken

-Gliedermaßenmißbildungen sowie Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und / oder Stand- bzw. Gangsicherheit.

-Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen.

-chronischer Alkoholmißbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und / oder anderen Suchtformen.